

1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Ranis über die Freiwillige Feuerwehr vom 18.04.2020

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429,433) und § 13 Abs. 1 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317), hat der Stadtrat der Stadt Ranis in seiner Sitzung am 27.02.2020 unter BS Nr. 05/2020 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Ranis über die freiwillige Feuerwehr vom 13.12.2007 beschlossen:

§ 1 Satzungsänderungen

(1) § 5 Absatz 2, Satz 5 wird durch folgende Sätze ersetzt:

Aktive Einsätze dürfen erst ab Vollendung des 18. Lebensjahres geleistet werden. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Stadt nach § 2 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Absatz 1, S. 2 ThürBKG).

- (2) § 6 Absatz 1 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:
 - b) in den Fällen des § 13 Absatz 1 S.2 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres,

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ranis, den 18.04.2020 Stadt Ranis

(Siegel)

gez. Andreas Gliesing Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis zur 1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Ranis über die Freiwillige Feuerwehr:

Wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Ranis geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bekanntmachungsvermerk

Bekanntgemacht im Amtsblatt der VG Ranis-Ziegenrück am: 09.05.2020 ("Amtsblatt"), Jg. 30, Nr. 5, S.

Verfahrensvermerk

Eingangsbestätigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom: 17.03.2020

Von dieser telefonisch gewürdigt am: 14.04.2020

Stadt Ranis, 11.05.2020

Andreas Gliesing Bürgermeister